

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 22.10.2020
Sl/Sz

CORONA UPDATE 22.10.2020

Gebäudeabschreibung, Investitionsprämie bei Kauf aus Leasing?

1) Gebäudeabschreibung

Für bauliche Investitionen ab 1. Juli 2020 gilt eine Erhöhung der gesetzlichen Abschreibungssätze (siehe Update vom 2.7.2020) und zwar auf höchstens das Dreifache im Investitionsjahr und im darauffolgenden Jahr auf höchstens das Zweifache. Im betrieblichen Bereich (ausgenommen Überlassung zu Wohnzwecken) beträgt die Afa grundsätzlich 2,5%, das heißt im Investitionsjahr aufgrund der Neuregelung bis zu 7,5% und im Folgejahr bis zu 5%. Im Übrigen (Vermietung) beträgt die Afa grundsätzlich 1,5%, das heißt aufgrund der Neuregelung im Investitionsjahr bis zu 4,5% und im Folgejahr bis zu 3%.

Dies gilt auch für Investitionen im zweiten Halbjahr und maßgebliche Beiträge in der Fachliteratur interpretieren die Neuregelung dahin gehend, dass die Halbjahres-Abschreibungsregel bei Gebäuden gar nicht mehr anzuwenden ist, sondern unabhängig vom Investitionszeitpunkt der volle Afa-Satz des jeweiligen Jahres zusteht.

2) Investitionsprämie und Leasing

Grundsätzlich steht dem Leasingnehmer keine AWS-Investitionsprämie zu, weil er nicht Investor ist und beim Leasing in der Regel das Investitionsgut bei der Leasinggesellschaft ins Anlagevermögen aufgenommen wird.

Wird ein bestehender Leasingvertrag im Zeitraum 1.9.2020 bis 28.2.2021 beendet und kauft der Leasingnehmer das Leasinggut (auch mit Kredit) müsste er grundsätzlich für den Ankaufspreis – sofern alle übrigen Voraussetzungen vorliegen – die Investitionsprämie beantragen können. Neuinvestitionen sind nämlich laut Förderrichtlinie aktivierungspflichtige Investitionen, die im Unternehmen bisher im Anlagevermögen bzw. Anlageverzeichnis noch nicht aktiviert waren. Dass eine bisherige Nutzung im Rahmen eines Leasingvertrages schädlich wäre, ist der Richtlinie nicht zu entnehmen.